

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 08/2003 vom 11.10.2003

## **Satzung der Stadt Hennigsdorf zur Förderung von Projekten der offenen Jugendarbeit**

BV0047/2001

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I. S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 25.04.2001 folgende Satzung zur Förderung von Projekten der offenen Jugendarbeit beschlossen und auf ihrer Sitzung am 10.09.2003 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993 S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I 2001 S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I 2001 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I 2003 S. 172) geändert. Die nachfolgend geänderte Satzung der Stadt Hennigsdorf zur Förderung von Projekten der offenen Jugendarbeit tritt nach der Veröffentlichung am 23.09.2003 in Kraft.

### **§ 1 Förderzweck**

Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der offenen Jugendarbeit. Sie würdigt damit die Bedeutung der ehrenamtlichen Jugendarbeit und erkennt diese an.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf fördert nur Maßnahmen, die der ehrenamtlichen und offenen Arbeit mit Jugendlichen dienen. Das sind Aktivitäten, die das Freizeitangebot für Jugendliche erweitern und gemeinwohlorientiert ausgerichtet sind.
- (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die aufgrund anderer Satzungen der Stadt Hennigsdorf förderfähig sind.
- (3) Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Projekt überwiegend im Interesse Hennigsdorfer Jugendlicher liegt.
- (4) Nicht förderfähig sind kommerziell ausgerichtete Projekte.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.

### **§ 3 Fördergegenstand und -höhe**

- (1) Förderfähig sind
  - a) Sachkosten
  - b) Betriebskosten
  - c) Honorare
  - d) Werbungskosten
  - e) Gebühren und Beiträge

- (2) Die Höhe der Zuwendung darf je Haushaltsjahr und Antragsteller 1000,- € jährlich nicht überschreiten.
- (3) Die Höhe des Zuschusses eines Einzelprojektes beträgt maximal 50 vom Hundert der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

- a) die vollständige Abrechnung aller Zuwendungen aus vorangegangenen Projekten und sonstigen Einzelmaßnahmen,
- b) die vollständige und formgerechte Antragstellung,
- c) die Anzeige der gültigen Bankverbindung des Antragstellers.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Projektbeginn erfolgen. Der Zuwendungsempfänger stellt den Antrag (Anlage 1) unter Beilegung des Gesamtfinanzierungsplanes sowie einer Kurzbeschreibung des Vorhabens beim zuständigen Fachdienst Kita und Jugend der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Der Jugendbeirat behandelt die ihr durch die Verwaltung vorgelegten und vorgeprüften Anträge und spricht eine Empfehlung aus. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens über die zuwendungsfähigen Anträge und ist hierbei an die Empfehlung des Jugendbeirates im Rahmen dieser Satzung und der Haushaltssatzung der Stadt Hennigsdorf gebunden. In Zweifelsfällen ist der Antrag dem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller erhält vom zuständigen Fachdienst der Stadt Hennigsdorf den Zuwendungsbescheid (Anlage 2) zusammen mit dem Empfangsbekenntnis und dem Verwendungsnachweis (Anlage 3). Die Ablehnung erfolgt durch ein formloses Schreiben.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Fachdienst spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes/der Maßnahme einen Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung einschließlich der Original-Belegkopien und einer Übersicht über die Gesamtkosten des Projektes vorzulegen.
- (5) Der Fachdienst Kita und Jugend informiert den zuständigen Fachausschuss halbjährlich über die bewilligten Zuwendungen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
  - a) die Verwendung der Mittel nicht mehr dem Förderzweck entspricht,
  - b) an seine Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
  - c) der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Jugendbeirates ändert,
  - d) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.
- (2) Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- a) der Zuwendungsempfänger in seinem Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
  - b) sich der Zuwendungsempfänger im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- (3) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger durch Unterschrift zu bestätigen, dass ihm der Inhalt dieser Satzung bekannt ist und die Regelungen eingehalten werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den

\_\_\_\_\_  
Schulz  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ziesel  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 25.04.2001 beschlossene und am 10.09.2003 geänderte Satzung zur Förderung von Projekten der offenen Jugendarbeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
Schulz  
Bürgermeister

**Absender:**

Hennigsdorf, \_\_\_\_\_

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**  
**FB Soziale Einrichtungen/FD Kita und Jugend**  
Rathausplatz 1  
**16761 Hennigsdorf**

**Antrag**  
auf eine Zuwendung der Stadt Hennigsdorf  
hier: Förderung der offenen Jugendarbeit

**1. Antragsteller/Zuwendungsempfänger**

Anschrift:

.....  
.....

Auskunft erteilt (Name, Telefon): .....

Bankverbindung

Kto.-Nummer: .....

BLZ: .....

Kreditinstitut: .....

**2. Projekt/Maßnahme**

Bezeichnung des Projektes/Maßnahme: .....

.....

Durchführungszeitraum: .....

**3. Förderfähige Gesamtkosten**

gemäß § 5 Abs. 1 Finanzierungsplan/€: .....

beantragter Zuschuss/€: .....

erforderlicher Auszahlungstermin für Bezuschussung: .....

#### 4. Begründung des Vorhabens/Projektbeschreibung

(ggf. Anlage verwenden)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

#### 5. Finanzierungsplan

(Kostenvoranschläge sind ggf. mit einzureichen)

##### Einnahmen

|  |       |   |
|--|-------|---|
| 1. Eigenleistungen des Antragstellers:       | ..... | € |
| 2. Beantragter Zuschuss Stadt:               | ..... | € |
| 3. Leistungen Dritter <sup>1</sup> (gesamt): | ..... | € |
| a) .....                                     | ..... | € |
| b) .....                                     | ..... | € |
| c) .....                                     | ..... | € |

##### Ausgaben (eventuell weiteres Blatt verwenden)

|         |       |   |
|---------|-------|---|
| 1. .... | ..... | € |
| 2. .... | ..... | € |
| 3. .... | ..... | € |
| 4. .... | ..... | € |
| 5. .... | ..... | € |

.....  
Ort/Datum

Stempel

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
der zur rechtsgeschäftlichen  
Vertretung befugten Person

<sup>1</sup> Zuwendungsgeber einzeln einsetzen